

1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Messel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2015 (GVBl. I S. 188) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 02.02.2013 (GVBl. I S. 42), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Messel vom 7.04.2014, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 02.11.2015, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel in der Sitzung vom 02.11.2015 für die Friedhöfe der Gemeinde Messel die folgende 1. Änderung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung beschlossen:

Artikel 1

(1) § 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird neu gefasst: „Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.“

(2) § 11 Umbettungsgebühren

wird wie folgt neu gefasst:

Die Kosten der Umbettung nach § 12 der Friedhofsordnung der Gemeinde Messel durch ein fachkundiges Unternehmen sowie die dafür notwendigen Kosten für Genehmigungen beteiligter Dritter (Behörden) sind vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu zahlen. Soweit Leistungen der Gemeinde Messel selbst erforderlich sind, werden zusätzlich Gebühren nach Zeitaufwand gemäß der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Messel erhoben.

(3) § 12 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Absatz 1 erhält eine neue Reihenfolge, die Grabart „Grabstätten innerhalb der Grabfelder“ entfällt ersatzlos, die Grabart „Urnengrabstätte im Kreis“ tritt neu hinzu, sowie Änderungen in der Gebührenstaffel:

„(1) Für die Überlassung einer Grabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden für die in § 13 der Friedhofsordnung genannten Grabarten folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrabstätte	200,00 Euro
b) Wahlgrabstätte, einstellig	250,00 Euro
für jede weitere Grabstelle je	200,00 Euro
c) Wiesengrabstätte	200,00 Euro
d) Kindergrabstätte (Kinder unter 5 Jahren)	190,00 Euro
e) Grabstätte für totgeborene Kinder und Föten	50,00 Euro
f) Urnengrabstätte	230,00 Euro
g) Urnenwiesengrabstätte	200,00 Euro
h) Urnengrabstätte im Kreis	120,00 Euro
i) Grabstätte im Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	30,00 Euro
j) eine Urnenkammer (Urnenwand)	280,00 Euro

2. ein neuer Absatz 2: „Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte, einer Urnengrabstätte oder einer Urnenkammer gilt Absatz 1 b), f) und j) entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) bei Wahlgrabstätten, je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 10,00 Euro |
| für jede weitere Grabstelle je Jahr der Verlängerung | 8,00 Euro |
| b) bei Urnengrabstätten für 2 Urnen, je Grabstelle und Jahr der Verl. | 9,20 Euro |
| c) bei Urnenkammern, je Kammer und Jahr der Verlängerung | 11,20 Euro |

(4) § 14 Gebühren für Grabräumungen

wird wie folgt geändert (Änderung markiert):

„Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen auf Gräbern für Erdbestattungen je Grabstelle erhoben:

- | | |
|--|--------------|
| 1. bei Wahlgräbern | 210,00 Euro |
| 2. bei Reihengräbern | 210,00 Euro |
| 3. bei Urnengräbern | 210,00 Euro |
| 4. bei Kindergräbern (Kinder unter 5 Jahren) | 105,00 Euro“ |

(5) § 15 Friedhofsunterhaltungsgebühr (Pflegegebühr)

wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Für die am 01.01. eines jeden Jahres auf den Friedhöfen des Geltungsbereiches dieser Satzung vorhandene Grabstelle ist eine jährliche Gebühr von 28 € für die Unterhaltung der Friedhöfe zu entrichten. Über diese Friedhofsunterhaltungsgebühr werden ausschließlich alle laufenden Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung der Friedhofsareale, insbesondere Wege, Grünflächen und Bepflanzungen sowie die Bereitstellung von Gießwasser und die Entsorgung von Abraum finanziert.“

Ein neuer Absatz 2 wird wie folgt eingefügt: „Grabstelle(n) werden sobald sie erworben, wiedererworben oder verlängert sind (Graburkunde), unabhängig von der tatsächlichen Belegung, zum nächsten 01.01. zur Entrichtung der Pflegegebühr herangezogen. Sie sind damit im Sinne des Absatzes 1 vorhanden. Die Grabstellen der folgenden Grabstätten (Grabarten) sind im Sinne des Absatzes 1 gebührenpflichtig:

Reihengrabstätte
Wahlgrabstätte
Wiesengrabstätte
Kindergrabstätte
Urnengrabstätte
Urnengrabstätte im Kreis
Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
Urnenkammer.

Eine Reihengrabstätte, eine Wiesengrabstätte, eine Urnengrabstätte, ein Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und eine Urnenkammer entsprechen jeweils einer Grabstelle. Urnengrabstätten entsprechen unabhängig von der Anzahl der Urnen in der Grabstätte einer Grabstelle.

Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wird wie folgt um einen neuen 3. Satz ergänzt: „Die Pflegegebühr kann grundsätzlich nicht durch eine Einmalzahlung über den gesamten oder einen Restbetrag entrichtet (abgelöst) werden. In Einzelfällen entscheidet der Gemeindevorstand auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen oder der Verwaltung über eine Ablösung. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn die Vereinnahmung der Gebühr

über die jährliche Erhebung nicht hinreichend gesichert erscheint. Der Ablösebetrag errechnet sich aus der Gebühr gemäß Absatz 1 multipliziert mit der (Rest-)Ruhezeit.“

Absatz 3 wird zu Absatz 4

(6) Es wird ein neuer Paragraf wie folgt eingefügt:

1. „§ 16 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung
Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen erfolgte durch das Steuerbüro Pfeiffer, Link & Partner, 64283 Darmstadt.“

Die Nummerierungen der folgenden Paragraphen erhöhen sich entsprechend jeweils um einen Zähler.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt bezüglich Artikel 1 Absatz 5 mit Wirkung zum 1.05.2014 in Kraft, mit der Maßgabe, dass dadurch der § 15 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Messel bezüglich der Änderungen ausdrücklich ersetzt wird. Bezüglich der anderen Absätze des Artikels 1 tritt sie am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Messel, den 03.11.2015

Andreas Larem
Bürgermeister